rium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 2.

(4) Bestimmungen in den neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisanträgen finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

(1) Die Preise für Erzeugnjsse der Preisanordnungen Nr. 4546 vom 1. April 1966 und Nr. 4546/1 vom 1. Oktober 1966 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie — gelten gegenüber den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben als Abnehmer.

(2) Für die Lieferungen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe finden gegenüber allen Abnehmern (landwirtschaftliche Betriebe, Kraftfuttermischwerke, Futtermittelhandelsbetnebe sowie sonstige Tierhalter) die Preise der Preisanordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBl. II S. 671) Anwendung.

(3) Für die Direktlieferung von Futtermitteln aus der Lebensmittelindustrie an landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Abnehmer gelten die Preise der Preisanordnung Nr. 2046.

(4) Die sich aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bei den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben bzw. aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bei den Herstellern ergebenden Preisdifferenzen werden nach einer besonderen Regelung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgeglichen.

(5) Soweit für Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie in den sonstigen in der Anlage genannten Preisanordnungen Preise festgesetzt sind, gelten im übrigen auch für diese Erzeugnisse die allgemeinen preisrechtlichen Bestimmungen der Preisanordnungen Nr. 4546 und Nr. 4546/1.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

Die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisanordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 gegenüber einzelnen Abnehmergruppen (z. B. gegenüber Handwerksbetrieben) Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 10

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter